

# **SATZUNG**

**Deutscher Fechter-Bund e.V.**

**(DFB)**

**Neufassung laut Beschluss des Deutschen Fechtertages am 26.03.2022 in Bonn.**

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

## INHALTSVERZEICHNIS

### Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben des DFB
- § 4 Ethik und Verbandsführung
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe und Ausschüsse des DFB
- § 10 Deutscher Fechttag
- § 11 Tagesordnung des Fechtertages
- § 12 Beschlussfassung und Abstimmung
- § 13 Wahlen und Wahlverfahren
- § 14 Hauptausschuss
- § 15 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft
- § 16 Das Präsidium
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Hauptverwaltung
- § 19 Das Disziplinargericht
- § 20 Das Schiedsgericht
- § 21 Sportausschuss
- § 22 Fechterjugend
- § 23 Strafen
- § 24 Auflösung des DFB
- § 25 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

## Präambel

- (1) Der Deutsche Fechter-Bund e.V. bekennt sich dazu, den organisierten Fechtsport in der Bundesrepublik Deutschland unter einem Dachverband zu stärken und ihn weiter zu entwickeln. Er wurde am 17. Dezember 1911 gegründet und am 27. November 1949 neu gegründet. Die Landesfachverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Gebiete der ehemaligen DDR) sind am 08. Dezember 1990 dem DFB beigetreten.
- (2) Als Zusammenschluss der Landesverbände sowie deren persönlichen Mitglieder erkennt der DFB die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsverbände an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. Der DFB sieht sich dem Leitbild der Einheit des Fechtsports verpflichtet. Die Bedeutung des Fechtsports für den Einzelnen wie für die Gesellschaft erfordert dabei die Solidarität der deutschen Fechtsportbewegung nach innen und außen.
- (3) Der DFB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code an.
- (4) Die Sportlerinnen und Sportler stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben der Organisation des DFB im Mittelpunkt. Dies erfordert Autonomie des deutschen Fechtsports, die Funktionsfähigkeit seiner Organe, die Optimierung seiner Zentralaufgaben im Leistungssport, insbesondere bei der Eliteförderung, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine systematische Sportentwicklung im Sinne des Sports für Alle in den Landesverbänden und Vereinen.
- (5) Die Basis des gesamten Sports liegt in der Arbeit der Vereine, seiner Trainer/innen vom Breitensport bis zum Leistungssport. Diese durch Interessenvertretung bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und durch die Sicherstellung einer hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern, ist eine wesentliche Aufgabe des DFB.
- (6) Der DFB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen; er setzt sich für die Durchsetzung der Menschenrechte ein.
- (7) Der DFB fördert die kulturelle Vielfalt des Fechtsports auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt der DFB für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (8) Der DFB fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter.

- (9) Der DFB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (10) Der DFB bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance) und dem vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen Ethik-Code.

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit**

- (1) Der Deutsche Fechter-Bund e.V. (DFB) ist die Spitzenorganisation des Fechtsports in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist die Vereinigung der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesorganisationen für Sportfechten (Landesfachverbände).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der DFB ist Mitglied des Internationalen Fecht-Verbandes (FIE), des Europäischen Fecht-Verbandes (EFC) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DFB als Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFB, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (4) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Präsidiums. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Sporthilfe zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Fechtsports in Deutschland.
- (7) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§3**

#### **Zweck und Aufgaben des DFB**

- 1) Der DFB ist ein Amateursportverband.
- 2) Der DFB hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) den Fecht sport in jeder Altersklasse zu fördern und zu verbreiten,
  - b) die Landesfachverbände und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Landesfachverbände zu fördern,
  - c) die olympische Idee zu verbreiten,
  - d) die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des DFB sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten,
  - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fechttrainer für den Breiten- und Leistungssport sicherzustellen.
  - f) die Jugendhilfe im Fecht sport sicherzustellen.
- 3) Der DFB bekämpft Doping unter Beachtung des NADA-, des WADA-Codes und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.
- 4) Der DFB ist für folgende Aufgaben allein zuständig
  - a) den Fecht sport im In- und Ausland zu vertreten,
  - b) das Turnierwesen durch Ordnungen zu regeln,
  - c) Deutsche Meisterschaften durchzuführen,
  - d) Kämpfe der Nationalmannschaften durchzuführen, Qualifikationsturniere für die Ranglisten des DFB zu benennen, Teilnehmer für Welt- und Europameisterschaften zu nominieren sowie Teilnehmer für die Olympischen Spiele vorzuschlagen,
  - e) Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden zu schlichten.

### **§4**

#### **Ethik und Verbandsführung**

Der Deutsche Fechter-Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossene Ethik-Code. Das Nähere regelt die Good-Governance-Ordnung.

Der Deutsche Fechter-Bund schafft eine Struktur, um sexualisierter Gewalt entgegenzutreten.

## **§5 Rechtsgrundlagen**

- 1) Zur Erfüllung der in § 3 und § 4 genannten Aufgaben ist der DFB berechtigt, verbindliche Ordnungen und Regelungen über die Führung des Verbandes (Good Governance) zu erlassen.
- 2) Insbesondere erlässt oder bestätigt er folgende Ordnungen:
  - Good-Governance-Ordnung
  - Jugendordnung
  - Sportordnung
  - Ausbildungsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Kampfrichterordnung
  - Finanzordnung
  - Beitrags- und Gebührenordnung
  - Wahlordnung für Athletensprecher/in
  - Antidopingordnung (ADO)
  - Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung
- 3) Die ADO und die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung und bedürfen zu ihrer Änderung einer satzungsändernden Mehrheit.
- 4) Darüber hinaus sind im Bereich des DFB die Statuten und Regelungen der FIE und EFC, des DOSB und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) zu beachten. Doping ist im Bereich des DFB nach Maßgabe des Anti-Doping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Anti-Doping-Ordnung des DFB verboten.

## **§6 Mitgliedschaft**

- 1) Dem DFB gehören die Landesfachverbände und gegebenenfalls Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten als ordentliche Mitglieder an. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und den Ehrenpräsidenten können Mitglieder nur gemeinnützig anerkannte Körperschaften sein.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Gibt es innerhalb dieser Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Deutsche Fechttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch beim nachfolgenden Deutschen Fechttag eingelegt werden.
- 3) Die den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder haben die Zugehörigkeit zum DFB. Die dem DFB zugehörigen Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen

Ordnungen an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie haben insoweit die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DFB zu beachten und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Landesfachverbandes, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt aus dem DFB kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform an das Präsidium erklärt werden.
- 5) Die Zugehörigkeit der Vereine und ihrer Einzelmitglieder zum DFB erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im DFB, des Vereins im Landesfachverband und des Einzelmitglieds im Verein.

## **§7**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
- 2) Die Landesfachverbände, die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzende der Fechterjugend sind berechtigt, Anträge zum Deutschen Fechttag zu stellen.
- 3) Die Mitglieder werden auf dem Deutschen Fechttag durch ihren Präsidenten oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten.
- 4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieds bestimmt sich nach der für jeden Landesfachverband ermittelten Gesamtzahl der Einzelmitglieder seiner Vereine, welche bei der letzten Berechnung des Beitrags dieses Mitglieds zugrunde gelegt worden ist. Die Mitglieder können für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall deren Vertreter, werden von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.
- 5) Der Präsident eines Landesfachverbandes oder sein Vertreter und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person sind ausgeschlossen.
- 6) Ein Mitglied, welches seinen Beitrags- und/oder Umlageverpflichtungen gegenüber dem DFB nicht bis spätestens zwei Werktage vor dem Fechttag nachgekommen ist, hat auf dem Fechttag kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Deutsche Fechttag.

## **§8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, einschließlich des NADA- und WADA-Codes, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden,

soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.

- 2) Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den DFB entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Deutschen Fechtertag beschlossen werden. Für Lizenzen sowie die Neuausstellung und Verlängerung von Fechtpassen kann der DFB Gebühren erheben. Grund und Höhe der Gebühren beschließt der Deutsche Fechtertag. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 3) Der Deutsche Fechtertag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des DFB für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der DFB ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- 4) Die Mitglieder haben auf Verlangen des Präsidiums die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu melden, soweit es die Datenschutzbestimmungen zulassen.
- 5) Einzelmitglieder der den Landesfachverbänden angehörenden Vereine, welche in das Präsidium, in das Disziplinargericht oder das Schiedsgericht, in den Sportausschuss oder einen anderen Ausschuss des DFB oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 6) Die den Landesfachverbänden angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder (z.B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer) unterstehen mit ihrer Meldung bzw. Teilnahme an DFB-Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Sichtungswettkämpfe, Länderkämpfe, Lehrgänge und DFB-Ranglistenturniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB. Fechter eines Leistungskaders des DFB unterstehen mit der Annahme ihrer Kaderförderung dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des DFB.
- 7) Die Landesfachverbände sind verpflichtet, der DFB-Hauptverwaltung unaufgefordert im Anschluss an ihren Verbandstag sowie bei Änderungen und Ergänzungen die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen und den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen
- 8) Ein Landesfachverband als Mitglied im Deutschen Fechter-Bund e. V. darf nur solche Vereine und Abteilungen als Mitglieder aufnehmen, die ihren Vereinssitz im Gebiet dieses Landesfachverbandes haben. Soweit die Satzung eines Landesfachverbandes in begründeten Ausnahmen die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen vorsieht, die nicht in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich ansässig sind, bedarf es zum Wirksamwerden des Vereinswechsels einer vorherigen Zustimmung des DFB und des Landesfachverbandes, in dessen Gebiet der den Wechsel begehrende Verein seinen Sitz hat.

## §9

### Organe und Ausschüsse des DFB



- 1) Organe des DFB sind:
  - a) der Deutsche Fechttag,
  - b) der Hauptausschuss,
  - c) das Präsidium,
  - d) das Disziplinargericht,
  - e) das Schiedsgericht.
- 2) Ständiger Ausschuss des DFB ist der Sportausschuss.
- 3) Das Präsidium darf weitere Ausschüsse einrichten. Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 4) Das Präsidium darf regionale Verbände von Landesfachverbänden einrichten. Wenn und soweit dadurch die Rechte eines Landesfachverbandes betroffen sind, bedarf es der Zustimmung des betroffenen Landesfachverbandes.

## **§ 10 Deutscher Fechttag**

- 1) Der Deutsche Fechttag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des DFB. Der Fechttag findet in der Regel in Präsenz statt; sofern besondere Umstände es erforderlich machen, kann das Präsidium beschließen, dass der Deutsche Fechttag stattdessen in digitaler oder hybrider (Präsenz und digital) Form stattfinden kann.
- 2) Der ordentliche Deutsche Fechttag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt.

Das Präsidium beruft den Fechttag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Spätestens 3 Wochen vor dem Fechttag sind die Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Kassenprüfer und der Ausschüsse sowie die Entwürfe der Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre an die Mitglieder zu übersenden.
- 3) Ein außerordentlicher Fechttag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Landesfachverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt. Der Tagungstermin darf nicht später als vier Wochen und nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung liegen.
- 4) Einberufungen und Übersendung der Berichte und Entwürfe gemäß vorstehenden Abs. 2 und 3 dürfen in elektronischer Form erfolgen.
- 5) Über jeden Fechttag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Deutschen Fechttages enthalten muss. Der Protokollführer

wird jeweils vom Fechttag bestimmt. Das Protokoll darf unter Zuhilfenahme einer Tonaufzeichnung erstellt werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss den Landesfachverbänden innerhalb von zwei Monaten zugeleitet werden. Eine Übersendung in elektronischer Form ist zulässig und ausreichend.

## **§11**

### **Tagesordnung des Deutschen Fechtertages**

- 1) Die Tagesordnung des ordentlichen Deutschen Fechtertages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder und Aussprache,
  - b) Entgegennahme der Erläuterungen der Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre und Aussprache,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache,
  - d) Entlastung des Präsidiums,
  - e) Beschlussfassung über die Entwürfe der Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
  - f) soweit erforderlich: Beschlussfassung über Nachwahlen von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern

in den Jahren, in denen Olympische Sommerspiele stattfinden, außerdem

- g) Neuwahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Beisitzer aus dem Kreis der Landesfachverbände, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts,
  - h) Neuwahlen der Mitglieder des Sportausschusses aus dem Kreis der Landesfachverbände,
  - i) Bestätigung des Athletensprechers, des Vorsitzenden der Fechterjugend und des Veteranensprechers unmittelbar nach Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- 2) Der Fechttag beschließt zu Beginn des Fechtertages die Tagesordnung.
- 3) Anträge für den Deutschen Fechttag müssen spätestens vier Wochen vor dem Fechttag beim Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Fechttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Deutschen Fechttag sind:
  - a) die Präsidenten der Landesfachverbände oder deren Vertreter,
  - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, außer bei der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,

- c) die Delegierten der Landesfachverbände,
  - d) der Sprecher der Veteranen,
  - e) der Vorsitzende der Fechterjugend.
- 2) Den Vorsitz auf dem Deutschen Fechttag führt der Präsident oder dessen Vertreter nach parlamentarischen Grundsätzen.
  - 3) Die Beschlüsse des Deutschen Fechtertages werden - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - 4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Umlagen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - 5) Über die Ordnungen und ihre Änderungen, sofern sie nicht Teil der Satzung sind, beschließt der Deutsche Fechttag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 13**

#### **Wahlen und Wahlverfahren**

- 1) Vor Beginn einer Wahl bestimmt der Fechttag mit einfacher Mehrheit einen Wahlvorstand. Dieser kann weitere Personen zu seiner Unterstützung heranziehen. Soweit der Wahlvorstand oder eine der Hilfspersonen selbst für ein Wahlamt kandidiert, scheidet er aus seiner Wahlleitungsfunktion aus. Ansonsten bleibt der Wahlvorstand bis zur letzten Wahl in seiner Funktion.
- 2) Stimmberechtigt bei Wahlen sind
  - a) die Präsidenten der Landesfachverbände oder deren Vertreter,
  - b) die Delegierten der Landesfachverbände,
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, mit der Einschränkung, dass sie bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums im Sinne von nachfolgend § 16 und der Wahl der Kassenprüfer nicht stimmberechtigt sind.
- 3) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist Wahl durch offene Abstimmung zulässig, wenn nicht mindestens ein Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht.
- 4) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
- 5) Die Bundeskaderathleten des Deutschen Fechter-Bundes wählen den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher der Athleten.

- 6) Die Teilnehmer an den Deutschen Veteranenmeisterschaften wählen ihren Sprecher.
- 7) Der Vorsitzende der Fechterjugend und dessen Vertreter wird auf der Vollversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

#### **§14 Hauptausschuss**

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.  
  
Stimmberechtigt sind
  - a) die Präsidenten der Landesfachverbände,
  - b) das Präsidium des DFB,
  - c) der Vorsitzende der Fechterjugend.  
Beratende Stimme haben
  - d) der Veteranensprecher,
  - e) die Ehrenpräsidenten.
- 2) Die Präsidenten der Landesfachverbände können sich vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht.
- 3) Das Präsidium kann externe Berater zu Einzelfragen hinzuziehen.
- 4) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind
  - a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: Die Beratung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, Genehmigung der aktualisierten Haushaltspläne und Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite,
  - b) bei vorzeitigem Ausscheiden
    - des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines Beisitzers die kommissarische Ergänzung des Präsidiums,
    - eines Kassenprüfers, die kommissarische Einsetzung eines Kassenprüfers,jeweils zeitlich befristet bis zum nächsten Fechttag zu wählen,
  - c) die Beschlussfassung über etwaige Gnadenerweise in den in der Satzung bestimmten Fällen,
  - d) bei Bedarf den Vorsitzenden der Fechterjugend, den Athletensprecher und den Sprecher der Veteranen sowie deren jeweilige Stellvertreter zu bestätigen.
- 5) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal in Jahren zusammen, in denen kein ordentlicher Fechttag stattfindet, ansonsten kann er nach Bedarf einberufen werden.

Der Präsident beruft den Hauptausschuss ein. Die Einberufung nebst Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor der Tagung versandt werden. In den Fällen des Abs. 4a sind der Einladung die Vermögensrechnung und die Verwaltungsrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres beizufügen. Der Präsident muss den Hauptausschuss einberufen, wenn ein Viertel der Landesverbände es schriftlich verlangt.

- 6) Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Vertreter.
- 7) Für die Einladung und die Übersendung der zugehörigen Unterlagen gelten vorstehend § 10 Abs. 4, für Abstimmungen § 12 Abs. 3, für das Protokoll § 10 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 15**

### **Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Der Deutsche Fechttag kann um den Deutschen Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines "Ehrenpräsidenten" verleihen.
- 2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben einen Sitz im Deutschen Fechttag, der Ehrenpräsident darüber hinaus im Hauptausschuss.

## **§ 16**

### **Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten "Sport und Jugendsport",
  - c) dem Vizepräsidenten "Internationaler Sport",
  - d) dem Vizepräsidenten "Breiten- und Veteransport",
  - e) dem Vizepräsidenten "Finanzen",
  - f) dem Sprecher der Athleten oder seinem Vertreter,
  - g) dem Sportdirektor (ex officio, ohne Stimmrecht),
  - h) zwei vom Fechttag zu wählenden Beisitzern als Vertreter der Landesverbände ohne Stimmrecht
  - i) dem Vorsitzenden der Fechterjugend ohne Stimmrecht.
- 2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Beisitzer werden vom Deutschen Fechttag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Finden die nächsten Olympischen Sommerspiele vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren statt, so endet die reguläre Amtsdauer spätestens mit Ablauf des Jahres, indem die Olympischen Sommerspiele stattgefunden haben. Das Präsidium bleibt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Der gewählte Sprecher der Athleten und dessen Stellvertreter wird durch den Deutschen Fechttag bestätigt.

Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Jedes Mitglied des Präsidiums muss einem Verein angehören, der Mitglied eines der Landesfachverbände ist.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten.
- 5) Das Präsidium befasst sich mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der dem DFB gestellten Aufgaben. Es erteilt verbandspolitische Richtlinien und kontrolliert die Arbeit der Hauptverwaltung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der DFB wird im Außenverhältnis durch zwei Mitglieder des Präsidiums i.S. von vorstehend § 16 Abs. 4 gemeinschaftlich vertreten.
- 7) Der Präsident ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Deutschen Fechtertages, des Präsidiums und des Hauptausschusses verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums und den Hauptausschuss ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.
- 8) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Diese sind zu protokollieren.
- 9) Im Einzelfall kann der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Ablehnung.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

Der Deutsche Fechttag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen und bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt bleiben. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Nach einer nachfolgenden Vakanz von 4 Jahren ist Wiederwahl zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Deutschen Fechter-Bundes mindestens einmal vor jedem ordentlichen Fechttag und erstatten dem Deutschen Fechttag ihren Kassenprüfungsbericht verbunden mit einer Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und die weiteren Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden. Die Kassenprüfer sind berechtigt aus ihrer Sicht Auffälligkeiten in der Kassenführung durch Nachfrage bei dem Präsidium aufzuklären. Das Präsidium ist verpflichtet zur Aufklärung beizutragen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, dem Fechttag von aus ihrer Sicht Auffälligkeiten zu berichten.

## **§ 18 Hauptverwaltung/Sportdirektor**

- 1) Die Hauptverwaltung führt die laufenden Geschäfte des DFB. Sämtliche Mitarbeiter der Hauptverwaltung sind dem Präsidium unterstellt und werden in der täglichen Ausübung ihrer Dienste durch den vom Präsidium bestimmten Leiter der Hauptverwaltung geführt.
- 2) Der Sportdirektor ist hauptverantwortlich für die gesamte Leistungssportsteuerung des Spitzenverbandes vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich bestehend aus den Bereichen Strategisches Management, Sportliche Leitung, Personalmanagement, Finanzen und Netzwerkmanagement. Der Sportdirektor hat die Richtlinienkompetenz von der Leistungsspitze bis in den Nachwuchs. Er ist Weisungsbefugter aller Bundestrainer und hauptamtlichen Leistungssportmitarbeiter und verantwortet die Erarbeitung und Umsetzung aller erforderlichen Konzepte, Richtlinien und Vereinbarungen. Der Sportdirektor vertritt die Interessen des Spitzenverbandes in der Zusammenarbeit mit den am Leistungssport beteiligten Institutionen.

## **§ 19 Disziplinargericht**

- 1) Das Disziplinargericht ist zuständig für Strafen nach § 23 dieser Satzung und für alle Strafen, die nach den Wettkampffregeln des Internationalen Fechtverbandes in die Zuständigkeit des nationalen Verbandes fallen, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO); insoweit ist die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichtes begründet.
- 2) Das Disziplinargericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden vom Deutschen Fechttag auf jeweils vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt. Die sechs Mitglieder müssen verschiedenen Landesfachverbänden angehören.
- 3) Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes können nicht Mitglieder des Disziplinargerichts sein.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechttag gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 5) Die Einzelheiten des Verfahrens und des Tätigwerdens regelt die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- 1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
  - a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts,
  - b) die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Landesfachverbände fällt,
  - c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Fechter-Bund und den Landesfachverbänden und den Landesfachverbänden untereinander,
  - d) den Ausschluss von Mitgliedern, wenn und soweit das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Deutschen Fechter-Bund nicht nachkommt; antragsberechtigt ist insoweit allein das Präsidium.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche ein Mindestalter von 30 Jahren haben und verschiedenen Landesfachverbänden angehören müssen. Sie werden vom Deutschen Fechttag auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt.
- 3) Mitglieder des Präsidiums und des Disziplinargerichts können nicht dem Schiedsgericht angehören.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechttag gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 5) Die Einzelheiten des Verfahrens und des Tätigwerdens regelt die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung.
- 6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern unanfechtbar.

## **§21 Sportausschuss**

- 1) Der Sportausschuss besteht aus
  - den sechs Disziplintrainern,
  - dem Athletensprecher,
  - den Wettkampfmanagern,
  - zwei Vertretern der Landesverbände,
  - dem Sportdirektor,
  - dem Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“,
  - dem Vizepräsidenten „Breitensport und Veteranen“,
  - dem Vizepräsidenten „Internationaler Sport“

oder ihren jeweiligen Vertretern. Den Vorsitz führt der Vizepräsident „Sport- und Jugendsport“. Die Wettkampfmanager werden vom Präsidium berufen und abberufen.
- 2) Die Aufgaben des Sportausschusses sind in der Sportordnung geregelt.
- 3) Der Sportausschuss berät das Präsidium fachbezogen und berichtet diesem laufend über seine Tätigkeiten sowie deren Ergebnisse.



## **§ 22 Fechterjugend**

Die Deutsche Fechterjugend gibt sich eine Jugendordnung, die wirksam wird, sobald sie von Fechttag bestätigt ist. Die Deutsche Fechterjugend wird im Rahmen der Satzung des DFB und entsprechend der Jugendordnung tätig. Die Deutsche Fechterjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 23 Strafen**

- 1) Der Strafgewalt des DFB unterstehen die Mitglieder (Landesfachverbände) sowie Vereine und Einzelpersonen im Rahmen des § 6 Abs. 3 und des § 8 Abs. 5 und 6.
- 2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
  - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB,
  - b) ehrenrührigen Handlungen und Verstößen gegen die Disziplin und die Fairness,
  - c) verbandsschädigendem Verhalten.
- 3) Folgende Strafen können verhängt werden:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Geldbuße bis zu 5.000,00 €,
  4. zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen des DFB,
  5. Entziehung oder Versagung des Fechtpasses und der Lizenz,
  6. Ausschluss,
  7. dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und/oder Einrichtungen des DFB zu nutzen.
- 4) Die Bestrafung von Verstößen nach den "Wettkampfregeln" des internationalen Fechtverbandes bleibt unberührt.
- 5) Die Strafen Nummern 1 bis 7 können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind zeitlich und räumlich vollstreckungsfähig zu beschreiben. Die Strafen Nummern 2 bis 7 werden veröffentlicht.
- 6) Bei Verstößen gegen die Wettkampfregeln der FIE können auch die dort vorgesehenen Strafen verhängt werden. Für Verstöße gegen die ADO gelten die Strafregelungen des NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung.
- 7) Für die gnadenweise Milderung oder Nachlassung rechtskräftiger Strafen sind zuständig:
  - a) Das Präsidium bei Strafen nach Absatz 3, Nr. 1 bis 3 und bei einer Sperre bis zu einem Jahr.

- b) Der Hauptausschuss bei einer Sperre von mehr als einem Jahr und bei Strafen nach Absatz 3, Nr. 5 bis 7.

Der Hauptausschuss ist insoweit berechtigt, in Videokonferenz zu beraten und zu entscheiden.

Vor der Entscheidung ist das Disziplinargericht, falls dieses die Strafe ausgesprochen oder bestätigt hat, zu hören.

#### **§ 24 Auflösung des DFB**

- 1) Die Auflösung des DFB kann nur durch Beschluss eines Deutschen Fechtertages erfolgen.
- 2) Der Auflösungsantrag kann vom Präsidium oder von der Hälfte aller Landesverbände beantragt werden. Soweit die Landesverbände einen solchen Antrag stellen, muss dieser beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.